

Ausfertigung für:

# Jagdpachtvertrag

**Nr.**

Die Niedersächsischen Landesforsten AöR, vertreten durch das  
Niedersächsische Forstamt **Fuhrberg**

Herrn **FD Hans Martin Roese**

(Verpächter)

und

Herr **Pächter**

wohnhaft in

(Pächter)

schließen vorbehaltlich der Genehmigung der Betriebsleitung Anstalt Niedersächsische Landesforsten  
folgenden Vertrag:

## § 1

### Pachtgegenstand

(1) Der Verpächter verpachtet dem Pächter das Jagdausübungsrecht in dem in § 2 näher bezeichneten  
Eigenjagdbezirk der Niedersächsischen Landesforsten.

Forstort **Bültsmoor**

Bezeichnung des Jagdbezirks

**Bültsmoor Nord**

auf einer Gesamtfläche von

122 ha.

(2) Der Verpächter leistet keine Gewähr für die Größe des Jagdbezirks und die Ergiebigkeit des Jagdausübungsrechts  
und schließt jegliche Haftung in Zusammenhang mit der Jagdnutzung aus.

(3) Der Pächter hat ohne Anspruch auf Pachtpreisermäßigung alle Beeinträchtigungen der Jagd zu dulden, die sich  
aus dem Forstbetrieb (dazu gehört u. a. auch die private Brennholzseltwertung außerhalb der betrieblichen  
Arbeitszeiten), dem Erholungsverkehr oder einer gelegentlichen anderweitigen Nutzung der Grundstücke (z. B.  
Skiloipen, Umweltbildung, Führungen, Sportveranstaltungen, Nebennutzungen) ergeben.

## § 2

### Flächen

(1) Der verpachtete Jagdbezirk ist in dem anliegenden Lageplan eingezeichnet und wird wie folgt beschrieben:

Abt. 2574 bis 2476, 2586 bis 2588 und 2599 bis 2600

**Jagdpachtvertrag  
Herr Pächter**

(2) Zum Jagdbezirk gehören folgende angegliederte und mitverpachtete Grundstücke Dritter:

keine

(3) Auf den Grundflächen

entfällt

- darf die Jagd nicht ausgeübt werden
- darf die Jagd nur mit folgenden Beschränkungen ausgeübt werden


**§ 3  
Vertragsdauer**

(1) Die Pachtzeit beträgt neun Jahre. Sie beginnt am 1. April 2019 und endet am 31. März 2028.

(2) Pachtjahr ist das Jagdjahr ( 1. April bis 31. März ).

(3) Der Pächter wird innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsabschluss vom Verpächter in die Grenzen und Besonderheiten des Jagdbezirkes, einschließlich der Anzahl und des Zustandes der vorhandenen jagdlichen Einrichtungen, eingewiesen. Dies ist zu protokollieren. Erst nach Einweisung und frühestens nach rechtskräftiger Beendigung des Anzeigeverfahrens bei der Jagdbehörde ist der Pächter zur Jagdausübung berechtigt.

**§ 4  
Pachtpreis**

(1) Der Pachtpreis beträgt pro Jagdjahr 0,00 EUR/ha =	0,00 EUR
zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) von 19% =	0,00 EUR
<b>Insgesamt</b>	<b>0,00 EUR</b>

- (2) Mit dem Pachtpreis sind alle Ansprüche des Verpächters auf Ersatz von Wild- und Jagdschäden an seinen forstwirtschaftlich genutzten Flächen abgegolten. Dies gilt nicht für Wild- und Jagdschäden, die durch grobe Fahrlässigkeit, vertrags- oder gesetzwidriges Verhalten des Pächters entstehen.

## Jagdpachtvertrag Herr Pächter

- (3) Es gelten die gesetzlichen Regelungen zum Wildschadensersatz.
- (4) Der Pächter hat Wild- und Jagdschäden an landwirtschaftlich genutzten Flächen
- dem selbst bewirtschaftenden Verpächter oder
  - unmittelbar dessen Landpächter, auch wenn im Verhältnis zwischen dem Verpächter und dem Landpächter eine Wild- und Jagdschadenshaftung im Landpachtvertrag ausgeschlossen ist, zu ersetzen.

Für Wild- und Jagdschäden an mitverpachteten Grundstücken Dritter haftet der Pächter unmittelbar.

- (5) Der Pachtpreis in Gesamthöhe von 0,00 EUR ist erstmals bis zum , im folgenden jährlich im Voraus bis zum 10. April des laufenden Pachtjahres kostenfrei zu zahlen.

- durch Überweisung**  
auf die IBAN: **DE3925050000106023302** bei der Norddeutschen Landesbank, BIC: NOLADE2HXXX, des  
Niedersächsischen Forstamtes **Fuhrberg** mit dem Kassenzeichen

- durch Bankeinzug**  
Der Pächter erklärt sich damit einverstanden, dass das Niedersächsische Forstamt  
den o. g. Betrag in Höhe von **0,00** EUR von seinem Giro-Konto abbucht.  
Der Pächter legt dazu dem Verpächter eine SEPA-Lastschrift nach dem Muster des Verpächters vor.

Bei Zahlungsverzug sind vom Fälligkeitstag ab Verzugszinsen von jährlich 5 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz

- (6) Für diesen Jagdbezirk anfallende Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sowie die Jagdsteuer sind vom Pächter unmittelbar an die erhebende Stelle zu entrichten. Diese Kosten sind nicht im Pachtpreis enthalten.

- (7) Bei nachträglicher Änderung der Größe des Jagdbezirks erhöht oder ermäßigt sich der Pachtpreis vom Beginn des nächsten Pachtjahres an entsprechend, sofern sich die Fläche um insgesamt mehr als 2 ha ändert.

### § 5

#### Unterverpachtung, Jagderlaubnisscheine

- (1) Zur Unterverpachtung und zur Ausstellung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen ist der Pächter nicht berechtigt.

- (2) Der Pächter darf höchstens **2** unentgeltliche Jagderlaubnisse für die ein Jagdgast einen Jagderlaubnisschein gemäß § 19 Satz 1 Nr. 1 NJagdG mit sich führen muss, erteilen.  
Die Erteilung einer unentgeltlichen Jagderlaubnis bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Verpächter.  
Jagderlaubnisscheine sind vom Verpächter gegenzuzeichnen und können von diesem bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen werden.

### § 6

#### Anzeigepflichtige Veränderungen

Wird dem Pächter der Jagdschein entzogen, so hat er dies dem Verpächter unverzüglich anzuzeigen.

## § 7 Besondere Vereinbarungen

- (1) Der Pächter hat die in dem Jagdbezirk vorhandenen jagdlichen Anlagen und Einrichtungen in einem sicheren, den jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften entsprechenden Zustand zu erhalten.
- (2) Die Benutzung einer eventuell im Jagdbezirk liegenden Diensthütte, die Überlassung von Fütterungsanlagen sowie die Anlage neuer und die Bewirtschaftung vorhandener Wildäcker und Wildwiesen bleiben einer besonderen Vereinbarung mit dem Verpächter vorbehalten.
- (3) Der Pächter ist berechtigt, Schirme, Blenden, transportable Ansitzleitern und ähnliche kleine Jagdeinrichtungen in landschaftsgerechter Weise zu erstellen. Für die Errichtung aller anderen Anlagen (z. B. Hochsitze, Pirschwege, Salzlecken) ist die vorherige schriftliche Zustimmung des Verpächters erforderlich. Sofern jagdliche Anlagen auf mitverpachteten Grundstücken Dritter errichtet werden sollen, ist zudem vom Pächter die Zustimmung des Grundeigentümers einzuholen.
- (4) Die Beseitigung der Anlagen ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verpächters zulässig. Mit Beendigung des Pachtverhältnisses gehen die errichteten Anlagen in den Besitz und, soweit nicht schon wegen Verbindung mit dem Boden geschehen, in das Eigentum des Verpächters über. Der Verpächter hat dafür keine Entschädigung zu leisten. Auf Verlangen des Verpächters hat der Pächter die Anlagen auf eigene Kosten im Einvernehmen mit dem Verpächter zu entfernen.
- (5) Das Füttern von Wild ist nicht erlaubt. Ausnahmen davon sowie das Kirren und die Anlage von Luderplätzen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Verpächters zulässig. In Notzeiten (§ 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Jagdgesetzes - NJagdG) ist das Füttern mit dem Verpächter abzustimmen.
- (6) Der Pächter verpflichtet sich, durch laufende Kontrollen sicherzustellen, dass gezäunte Kulturflächen frei von Haarwild sind. Undichte Zaunstellen sind dem Verpächter unverzüglich anzuzeigen. In gezäunte Flächen eingedrungenes Haarwild ist herauszudrücken oder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu erlegen.
- (7) Der Pächter hat darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Landeswald der erholungsuchenden Bevölkerung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen offen steht.
- (8) Der Verpächter gestattet dem Pächter durch eine auszustellende „Fahrerlaubnis“, die Lkw-fähigen, ganzjährig befahrbaren Wege (A- und B-Wege) der Niedersächsischen Landesforsten mit Kraftfahrzeugen in dem erforderlichen Umfang zu befahren.  
Der Verpächter übernimmt keine Gewährleistung für den Zustand und die Befahrbarkeit dieser Wege.
- (9) Soweit der Jagdbezirk an einen nicht verpachteten Verwaltungsjagdbezirk des Verpächters grenzt,  
- gilt hinsichtlich der Wildfolge § 27 NJagdG,  
- verpflichtet sich der Verpächter, den Pächter über größere Gemeinschaftsjagden in den der Pachtfläche angrenzenden Eigenjagdbezirken der Niedersächsischen Landesforsten zu informieren und den Pachtjagdbezirk auf Wunsch des Pächters in die Gemeinschaftsjagd einzubeziehen. Die Vertragspartner verpflichten sich, ein anlässlich von Gemeinschaftsjagden mögliches Überjagen von Hunden zu dulden.
- (10) Jagdliche Vereinbarungen des Pächters mit den Jagd ausübungsberechtigten angrenzender Jagdbezirke bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verpächters.
- (11) Der Pächter darf nur nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Verpächter in einer Hegegemeinschaft abstimmen über
1. gemeinsame Hegemaßnahmen,
  2. die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen sowie zum Schutz des Wildes und
  3. das Aufstellen eines gemeinsamen Abschussplanes gemäß §§ 17 und 25 Abs. 1-4 NJagdG.
- Bei fehlendem Einvernehmen ist auch in den Fällen des Satzes 1 Nrn. 1 und 2 die Entscheidung der Jagdbehörde einzuholen. Der Verpächter kann an den Sitzungen der Mitgliederversammlung der Hegegemeinschaft teilnehmen und sich dort äußern.
- (12) Der Pächter verpflichtet sich zur Einhaltung der normativen/gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben zu Schutzgebieten (u. a. Naturschutzgebiete), die im verpachteten Jagdbezirk ausgewiesen sind. Dies gilt sowohl für bereits ausgewiesene als auch für zukünftig verordnete Schutzgebiete.

## **Jagdpachtvertrag Herr Pächter**

(13) Der Pächter ist verpflichtet, in seinem Jagdbezirk für die Jagdausübung ausschließlich bleifreie Munition einzusetzen.

(14) Die Installation und der Betrieb von Wildbeobachtungskameras sind grundsätzlich untersagt. Das Forstamt kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 6b Abs. 1 BDSG eine vorherige schriftliche Einwilligung erklären.

(15) Die Kirrjagd auf Schwarzwild ist nicht zulässig.

~~Die von dieser Regelung betroffene Fläche ist in der beigelegten Karte dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieses Vertrages.~~

~~Die Kirrjagd auf Schwarzwild ist ausschließlich in dem Zeitraum vom 01. November bis 31. Januar zulässig.~~

(16) Der Pächter weist durch Vorlage einer Bescheinigung dem Forstamt gegenüber nach, dass er kundige Person im Sinne fleischhygienerechtlicher Vorschriften ist.

(17) Der Pächter verpflichtet sich, jährlich mindestens einmalig erfolgreich an einem jagdlichen Übungsschießen teilzunehmen und dem Forstamt gegenüber unaufgefordert in geeigneter Form nachzuweisen, dass er teilgenommen hat. Als erfolgreiche Teilnahme gilt die Erfüllung der Anforderungen der LJV-Keilernadel.

### **§ 8 Haftung**

(1) Der Pächter haftet dem Verpächter gegenüber gemeinsam mit den weiteren Nutzungsberechtigten nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die im Zusammenhang mit dieser Jagdverpachtung entstehen. Er hat das Verschulden solcher Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Pflichten bedient oder die er mit Arbeiten auf den Grundstücken beauftragt, im gleichen Umfange zu vertreten wie eigenes Verschulden (§ 278 BGB).

(2) Der Pächter wird den Verpächter gemeinsam mit den weiteren Nutzungsberechtigten von allen Schadensersatzansprüchen freistellen, die von Dritten im Zusammenhang mit dieser Jagdverpachtung aufgrund gesetzlicher Haftungsbestimmungen gegenüber dem Verpächter geltend gemacht werden.

(3) Der Verpächter haftet nicht für dem Pächter entstandene Sach- oder Vermögensschäden, soweit sie nicht durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten eines Erfüllungsgehilfen des Verpächters verursacht wurden.

### **§ 9 Jagdschutz**

(1) Die Bestellung eines Jagdaufsehers bedarf der schriftlichen Zustimmung des Verpächters.

(2) Im Rahmen der dem Verpächter obliegenden Aufgaben des Jagd- und Forstschatzes sind die zuständigen Forstbediensteten befugt, den Jagdbezirk in Jagdausrüstung und mit Jagdhunden zu begehen.

### **§ 10 Abschusserfüllung**

(1) Die Abschusspläne sind im Einvernehmen mit dem Verpächter zu erstellen und der Jagdbehörde rechtzeitig einzureichen. Ein Ausbruch von Wildseuchen ist dem Verpächter unverzüglich anzuzeigen.

(2) Über jeden Abschuss und jedes in dem Jagdbezirk gefundene Stück Fallwild hat der Pächter eine Abschussliste nach dem Muster der AB-NJagdG zu führen und diese jeweils zum 05. Februar für das abgelaufene Jagdjahr dem Verpächter vorzulegen.

(3) Auch um den PEFC-Waldbewirtschaftungsstandards für zertifizierte Forstbetriebe insbesondere hinsichtlich angepasster Wildbestände zu genügen, verpflichtet sich der Pächter auf die Durchsetzung einer angepassten Abschussplanung hinzuwirken und den jährlichen Abschussplan für Schalenwild zu erfüllen (§ 21 Abs. 2 Satz 6 BJagdG).

## Jagdpachtvertrag Herr Pächter

### § 11

#### Kündigung / Auflösung / Erlöschen des Vertrages / Schadenersatz

- (1) Der Verpächter kann den Pachtvertrag fristlos kündigen, wenn
- dem Pächter der Jagdschein nach den §§ 17, 18 oder 41 BJagdG versagt, eingezogen oder entzogen wird,
  - der Pächter rechtskräftig nach den §§ 292 des Strafgesetzbuches oder § 38 des BJagdG verurteilt ist,
  - der Pächter wiederholt oder einmalig in grober Weise den gesetzlichen Bestimmungen über die Jagdausübung oder den Bestimmungen dieses Vertrages oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt gegebenen jagdlichen Verwaltungsvorschriften zuwiderhandelt,
  - der Pächter seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag gegenüber dem Verpächter oder Dritten nach vorheriger Zahlungsaufforderung länger als drei Monate in Verzug ist.
- (2) Der Verpächter kann den Pachtvertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Pachtjahres kündigen, wenn der Pächter
- die Abschusspläne beim Hochwild in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht jeweils zu wenigstens 80 % erfüllt, beim Rehwild nicht jeweils zu wenigstens 80 v. H. der jährlichen Mindest-v. H.-Sätze der Nr. 25.1 AB-NJagdG. Die Abschusspflichten aus Nr. 25.1 AB-NJagdG bleiben unberührt.
  - über eine anderweitige, ein Jagdjahr oder länger dauernde Jagderlaubnis in den Niedersächsischen Landesforsten verfügt.
- (3) Das Verschulden von Beauftragten, Jagderlaubnisscheininhabern oder Jagdgästen gilt - auch über § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuches hinaus - als eigenes Verschulden des Pächters.
- (4) Der Pächter kann den Pachtvertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Pachtjahres kündigen, wenn die für die Jagdausübung zur Verfügung stehende Fläche um mehr als ein Fünftel kleiner geworden ist.
- (5) Bei einer vorzeitigen Beendigung des Pachtverhältnisses hat der Pächter für jedes nicht erfüllte Pachtjahr des beendeten Vertrages 25 % des im Jahre vor der Vertragsbeendigung entrichteten Pachtpreises zuzüglich darauf entfallener Umsatzsteuer als Ausgleich an den Verpächter zu zahlen, wenn der Pächter nicht einen vom Verpächter zu akzeptierenden Rechtsnachfolger benennt.
- (6) Etwaige Schadenersatzforderungen aus anderen Tatbeständen als nach § 4 dieses Vertrages bleiben von der Regelung nach § 11 (5) unberührt.
- (7) Im Todesfall des Pächters erlischt das Pachtverhältnis zum Ende des laufenden Jagdjahres.

### § 12

#### Pächtergemeinschaft

Sofern mehrere Pächter an diesem Jagdpachtvertrag beteiligt sind, haften diese für alle Leistungen aus diesem Vertrag als Gesamtschuldner. Kündigungsgründe in der Person eines Pächters berechtigen den Verpächter zur Kündigung gegenüber allen Mitpächtern. Erlischt der Vertrag mit einem der Pächter, so kann der Verpächter innerhalb von drei Monaten, nachdem er von dem Erlöschungsgrund Kenntnis erhalten hat, auch den übrigen Mitpächtern gegenüber zum Ende des Pachtjahres kündigen.

**§ 13**  
**Sonstiges**

Folgende Sonderregelungen werden vereinbart:

**§ 14**  
**Grundsätzliches**

- (1) Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Im Übrigen richtet sich der Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften.

Zur Anerkennung unterzeichnen:

**Fuhrberg,**  
*Ort, Datum*

*Ort, Datum*

Verpächter  
Niedersächsisches Forstamt  
**Fuhrberg**

Pächter  
**Pächter**

\_\_\_\_\_  
*Unterschrift*

\_\_\_\_\_  
*Unterschrift*

Betriebsleitung Anstalt Niedersächsische Landesforsten

Genehmigt:

Braunschweig, den

\_\_\_\_\_  
*Unterschrift*